

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Richard Seelmaecker (CDU) vom 26.03.24

und Antwort des Senats

Betr.: Überbelastung der Justiz: Unerträgliche Umstände für die Rechtspflegerschaft?

Einleitung für die Fragen:

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind an den Gerichten, bei der Staatsanwaltschaft und in der Justizverwaltung tätig. Ihnen obliegt als Beamten des gehobenen Justizdienstes eine Vielzahl an verantwortungsvollen Aufgaben, die ihnen nach dem Rechtspflegergesetz (RPfIG) übertragen werden; zum Beispiel in Grundbuch-, Betreuungs- und Nachlasssachen, in der Zwangsvollstreckung, im Insolvenzverfahren oder in der Vermögensabschöpfung.

Ohne den tatkräftigen Einsatz der Rechtspflegerschaft käme der Rechtsstaat also zum Erliegen. Obwohl ihre Bedeutung für eine funktionierende Justiz offenkundig sein sollte, scheint es so, als würden die Umstände für die Rechtspflegerschaft unerträglich werden. Rechtspflegerinnen und Rechtspflögern zufolge ist dies auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen:

Zum einen besteht in der Rechtspflegerschaft eine schwierige Nachwuchssituation, die der Vorstand des BDR Hamburg beim Treffen mit dem Staatsrat der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Herrn Dr. Schatz am 18.01.2024 deutlich kritisiert hat (<https://bdr-hamburg.de/?p=1193>).

Zum anderen kommen immer mehr Aufgaben hinzu, die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Rahmen ihrer Tätigkeit erfüllen müssen. Beispielsweise führte das zum 01.01.2024 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts (MoPeG) dazu, dass ein Gesellschaftsregister geschaffen wird, in das sich Gesellschaften bürgerlichen Rechts eintragen lassen können. Auch das Vormundschafts- und Betreuungsrecht wurde zum 01.01.2023 umfassend reformiert, sodass hiermit ein Mehrbedarf einherging (Drs. 22/12658). Trotz immer wieder neu hinzugekommener Aufgaben hat sich beispielsweise das Stellen-Soll beim Amtsgericht Hamburg-Mitte, als Gericht oder Behörde mit dem deutlich höchsten Bedarf an Rechtspflegerinnen und Rechtspflögern in Hamburg, im Vergleich zwischen 2017 und 2022 nur von 71,30 auf 72,00 erhöht (Drs. 21/15365, 22/9242).

Wegen der zunehmenden Aufgabenfülle wirkt es geradezu bedrohlich für die rechtstaatlichen Abläufe, wenn dies auch noch mit einer schwierigen Nachwuchssituation einhergeht (Drs. 22/9242, 22/9354, 22/10045, 22/13191). Anders als der Senat in Drs. 21/15365 suggeriert, die „Ausbildungsoffensive“ werde mittel- und langfristig Früchte tragen und ab dem Jahr 2021 sei von „deutlich spürbaren Effekten“ auszugehen, lassen die aktuellen Anhaltspunkte eher darauf schließen, dass die ohnehin überlastete Justiz auch durch unerträgliche Umstände für Hamburgs Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger verursacht wird.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat bekräftigt die Bedeutung des Rechtspflegerberufs für die Hamburger Justiz. Über die Bedarfs- und Beschäftigungssituation tauscht sich die für Justiz zuständige Behörde regelmäßig mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften aus. Dabei wird auch stets im Blick behalten, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die zur Verfügung stehenden Stellen attraktiv zu halten, etwaige Stellen mit Blick auf gestiegene Anforderungen zu heben oder gegebenenfalls den Stellenumfang auszubauen. So wurden 2021 bei der Staatsanwaltschaft die Stellen für die „Abteilungsleitung und Rechtspfleger in der Vermögensabschöpfung“ von Justizamtfrau/Justizamtmann A 11 nach Justizrat/Justizrätin A 13 sowie für die stellvertretende Leitung von Justizamtfrau/Justizamtmann A 11 nach Justizamtsrat/Justizamtsrätin A 13 gehoben. Alle anderen bestehenden Dienstpostenbewertungen haben sich bei fortlaufender Prüfung bewährt und werden weiterhin als sachgerecht eingestuft. Darüber hinaus wurden mit dem Haushalt 2023/2024 1,3 Stellen Justizamtfrau/Justizamtmann für die Aufgabe der Führungsaufsicht beim Landgericht Hamburg neu geschaffen.

Insgesamt ist die Arbeitsbelastung weiterhin hoch, aber noch zu bewältigen. Die für Justiz zuständige Behörde steht jedoch im laufenden Kontakt mit der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis, dabei wird auch Angemessenheit der Personalausstattung fortlaufend geprüft. Der Verbesserung der Attraktivität des Rechtspflegerberufs und dem Ausgleich von auftretenden Belastungsspitzen dienen insbesondere die gestattete Vertrauensarbeitszeit und die verbesserte IT-Ausstattung sowie die Einführung der elektronischen Akte mit der damit einhergehenden perspektivisch einfacheren Möglichkeit für mobiles Arbeiten. Diese Maßnahmen tragen gleichsam zur Steigerung der Motivation der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt weiterhin auf der Sicherstellung der Nachbesetzung von Abgängen. Hierzu hat die für Justiz zuständige Behörde umfassende Maßnahmen ergriffen (siehe Drs. 22/13191 sowie Drs. 22/9289). Um insbesondere auch den Rechtspflegerberuf bekannter und das duale Rechtspflege-Studium in der Hamburger Justiz attraktiver zu machen, tourt die zuständige Behörde seit 2022 mit einer Roadshow durch die Hamburger Schulen und stellt dort die Ausbildungsberufe in der Justiz vor. Daneben wurden die Karrierewebsites der Hamburger Justiz überarbeitet und die Prozesse im Bewerbungs- und Auswahlverfahren beschleunigt. Zur Ermöglichung von digitaler Lehre und häuslichem Studium erhalten alle Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter zu Beginn des Vorbereitungsdienstes einen Dienstlaptop. Zudem wird durch die fortschreitende Digitalisierung der Anteil von möglichem Homeoffice steigen, was ebenfalls die Attraktivität der Arbeitsbedingungen erhöht.

Inwieweit pandemiebedingte Effekte dazu geführt haben, dass die Bewerbungszahlen für das duale Rechtspflege-Studium in Hamburg in den Jahren 2020 bis 2023 zurückgegangen sind und welche Wirkungen die erst nach dem Bewerbungsschluss für den Ausbildungsbeginn 2023 ausgespielte Werbekampagne haben wird, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bewertet werden. Aktuell dauert das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren für den Rechtspflegerlehrgang 2024 bis 2027 an. Es konnte bereits über die Hälfte der Lehrgangsplätze besetzt werden.

Vor dem Hintergrund der bereits erwähnten zahlreichen Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Berufes sollen vor weiteren Überlegungen zur Gewährung eines Anwärtersonderzuschlags zunächst die finalen Bewerbungs- und Einstellungszahlen für den Ausbildungsbeginn Oktober 2024 abgewartet werden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie hat sich die Anzahl der Stellen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger an den einzelnen Gerichten sowie bei der Staatsanwaltschaft seit dem Jahr 2023 entwickelt? Bitte Stellen-Soll und Besetzungsumfang zum Stichtag 01. Januar und 01. Juli unter Angabe der Wertigkeit der Stellen sowie der prozentualen Aufteilung, getrennt nach Dienststellen (AG, LG, StA ...) angeben.*

Antwort zu Frage 1:

Siehe Anlage 1.

Frage 2: *Falls das Stellen-Soll vom Besetzungsumfang abweichen sollte, aus jeweils welchen Gründen sind die Stellen nicht vollständig besetzt?*

Antwort zu Frage 2:

Sämtliche vakanten Stellen stehen für Nachbesetzungen zur Verfügung. Die Quote der temporär freien Stellen bewegt sich im Rahmen der normalen Fluktuation, die sich durch Altersabgänge, Versetzungen, Beurlaubungen und so weiter ergibt.

Frage 3: *Wie viele Stellen welcher Wertigkeit für Rechtspfleger/innen wurden seit dem Jahr 2021 geschaffen? Bitte pro Jahr und Dienststelle (AG, LG, StA ...) angeben.*

Frage 4: *Wann erfolgten seit dem Jahr 2015 die letzten Bewertungen für welche Rechtspflegerdienstposten aufgrund geänderter Aufgaben? Bitte pro Jahr und Dienststelle (AG, LG, StA ...) angeben. Inwiefern sind in den aktuellen Dienstpostenbewertungen die neu hinzugekommenen Aufgaben, sowohl in der Stellenanzahl als auch in der Stellenwertigkeit, berücksichtigt?*

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Wie viele Anwärterinnen und Anwärter werden (voraussichtlich) im Jahr 2024 das Rechtspflegerstudium aufnehmen? Wie viele Bewerbungen sind insgesamt im Jahr 2023 und bislang im Jahr 2024 zu verzeichnen?*

Antwort zu Frage 5:

Der Auswahlprozess für die 30 zur Verfügung stehenden Studienplätze wird erst im Juni 2024 abgeschlossen werden, sodass derzeit noch keine abschließende Zahl für 2024 feststeht.

Tabelle 1

Jahr	Bewerbungen
2023	235
2024 (Stand 26. März)	165

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 6: *In der Antwort auf meine Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/13191, zählte der Senat die Einzelmaßnahmen der Werbekampagne zur Gewinnung von Nachwuchskräften in der Justiz und damit auch für das Duale Studium Rechtspflege auf. Welche Erkenntnisse über den Erfolg dieser Maßnahmen im Google-Netzwerk sowie auf Social Media und im Audibereich hat die zuständige Behörde gewonnen?*

Frage 7: *Beim Austausch zwischen dem BDR Hamburg und dem Staatsrat der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz am 18.01.2024 wurde in Anbetracht der schwierigen Nachwuchssituation ein „eiligster Handlungsbedarf“ festgestellt. Welche (weiteren) konkreten Maßnahmen sieht die zuständige Behörde vor, um dem Bedarf angemessen nachzukommen?*

Frage 8: *In der Drs. 22/10045 gab der Senat auf die Frage hin, inwiefern Planungen der zuständigen Behörde im Hinblick auf die Anwendung des § 69 HmbBesG, wie auch vom BDR Hamburg gefordert, zur Zahlung von Anwärtersonderzuschlägen für die Anwärter/innen in der Rechtspflege bestehen, hin an: „Bisher wird von § 69 Absatz 1 Hamburgisches Besoldungsgesetz kein Gebrauch gemacht. Sollte sich die Bewerbungslage als dauerhaft kritisch erweisen, wird dies unter Berücksichtigung der Mehrkosten geprüft.“ Wie beurteilt die*

zuständige Behörde die Entwicklung der Bewerbungslage? Bestehen mittlerweile Planungen, Anwärtersonderzuschläge zu zahlen?

Falls ja, welche konkreten Planungen hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt liegen vor?

Falls nein, weshalb nicht?

Antwort zu Fragen 6, 7 und 8:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 9: *Wie beurteilt die zuständige Behörde die aktuelle Arbeitsbelastung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger? In welchen Bereichen ist die Arbeitsbelastung am höchsten? Bitte pro Dienststelle (AG, LG, StA ...) angeben.*

Frage 10: *Falls die Arbeitsbelastung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger als hoch eingeschätzt wird, sieht die zuständige Behörde einen erhöhten Personalbedarf und somit die Notwendigkeit von mehr Rechtspflegerstellen?*

Falls ja, welche Planungen bestehen hier konkret?

Antwort zu Fragen 9 und 10:

Die Belastung beim Amtsgericht stellt sich auf Basis des dort eingesetzten internen Steuerungssystems wie folgt dar:

Tabelle 2

Bereich	Belastung %
Amtsgericht Hamburg-Altona	96,8
Amtsgericht Hamburg-Barmbek	94,6
Amtsgericht Hamburg-Bergedorf	103,9
Amtsgericht Hamburg-Blankenese	115,3
Amtsgericht Hamburg-St. Georg	97,4
Amtsgericht Hamburg-Harburg	101,8
Amtsgericht Hamburg-Wandsbek	100,1
Amtsgericht Hamburg Zivilsegment	128,3
Amtsgericht Hamburg Strafsegment	86,5
Amtsgericht Hamburg FG-Segment	89,8
Amtsgericht Hamburg Segment InsO/Familie/Betreuung	95,8
Gesamt	97,96

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 11: *Wie wird konkret bemessen, wie viele Rechtspflegerstellen es geben muss? Auf welcher Grundlage erfolgte bislang die Personalbedarfsplanung? Gab beziehungsweise gibt es hier Änderungen?*

Falls ja, wann und welche?

Antwort zu Frage 11:

Das Verfahren wurde nicht verändert. Im Übrigen siehe Drs. 22/5615, 21/5208 und 21/5638.

Frage 12: *Inwiefern wird beim Vorliegen von unterschiedlichen Bewertungsmaßstäben (zum Beispiel Kostenfestsetzung LG und Kostenfestsetzung AG) eine Vergleichbarkeit zwischen den Dienststellen gesehen?*

Antwort zu Frage 12:

Gleichartige Rechtspflegeraufgaben werden gleich bewertet.

Frage 13: Wann erfolgte jeweils zuletzt eine Erhebung des Personalbedarfs der Rechtspfleger für die einzelnen Dienststellen (AG, LG, StA ...)?

Frage 14: Zu welchem Mehraufwand führten die Reformen zum Gesellschafts- sowie zum Vormundschafts- und Betreuungsrecht bei den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern?

Antwort zu Fragen 13 und 14:

Siehe Antworten zu 9 und 10 sowie zu 11.

Frage 15: Der Senat führte in der Drs. 22/5615 aus: „Die Rechtspflegerschaft ist von Arbeitsverdichtung betroffen. Die zuständige Behörde begegnet diesem Phänomen mit dem Vorantreiben der Digitalisierung, Stärkung der Mitarbeitermotivation zum Beispiel durch Einführung der Vertrauensarbeitszeit und Steigerung der Effizienz der Verfahrensabläufe.“ Welche konkreten Maßnahmen wurden diesbezüglich vorgenommen? Wie haben sich die Maßnahmen ausgewirkt? Welche Zahlen werden erhoben und können vorgelegt werden, um hinreichend sicher darzulegen und zu evaluieren, ob die Verfahrensabläufe auch tatsächlich effizienter geworden sind? Wie wird generell der Bearbeitungsrückstand in der Rechtspflegerschaft bemessen?

Antwort zu Frage 15:

Eine systematische Rückstandserfassung findet ausschließlich beim Amtsgericht statt. Dort werden die Rückstände jeweils zum Monatsletzten von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern an die Dienstaufsichten gemeldet (hier werden alle Akten, die länger als einen Tag nicht bearbeitet wurden, gezählt). Die Rückstände resultieren unter anderem aus Vertretungen (langzeit-)erkrankter Kolleginnen und Kollegen sowie der Aufarbeitung der Rückstände im Geschäftsstellenbereich (hier kommt es wellenartig zu höheren Vorlagen bei den Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern (Richterinnen und Richtern, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, Kostenbeamtinnen und Kostenbeamten)).

Siehe hierzu Anlage 2.

Im Übrigen handelt es sich um nicht konkret messbare Faktoren und, wie bei der Einführung der e-Akte, um nicht abgeschlossene Prozesse.

Frage 16: Im Nachgang zu der erfreulicherweise aufgrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts erfolgten Hochgruppierung der Beschäftigten der Justizgeschäftsstellen in die Entgeltgruppe 9a TV-L, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen dies auf die Rechtspfleger/innen hat, die nach Abschluss ihres dreijährigen Studiums in der Besoldungsgruppe A 9 eingruppiert sind. Welche Planungen bestehen hier seitens der zuständigen Behörde?

Antwort zu Frage 16:

Anlässlich der einheitlichen Umgruppierung der tarifbeschäftigten Mitarbeitenden und des Ungleichgewichts zu den Beamtinnen und Beamten im allgemeinen Justizdienst ist eine Neubewertung der für die Einheitssachbearbeitung vorgehaltenen Dienstposten mit dem Ergebnis erfolgt, dass von einer einheitlichen Bewertung der Einheitssachbearbeitung nach Besoldungsgruppe A 8 ausgegangen wird. Die entsprechende Stellenregelung ist in Vorbereitung. Eine Hebung des Eingangsamtes für den allgemeinen Justizdienst (Besoldungsgruppe A 6) ist demgegenüber nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund bestehen gegenwärtig keine diesbezüglichen Planungen für die Rechtspflegerlaufbahn.

Anpassungen im Besoldungsgefüge der Justizlaufbahnen sind allerdings Bestandteil eines Prüfungsauftrags an das Projekt Zukunftsberufsfeld Justiz, welches zum 1. Februar 2024 von der für Justiz zuständigen Behörde eingerichtet worden ist. Ziel des Projekts ist unter anderem die unter den Vorzeichen von digitaler Transformation und Fachkräftemangel gebotene Überarbeitung der Berufsbilder und diesbezüglich der

Anpassung der Ausbildungs- und Prüfungs- sowie der laufbahn- und besoldungsrechtlichen Regelungen.

	01.01.2023		01.07.2023		01.01.2024	
	Stellensoll	Besetzungsumfang	Stellensoll	Besetzungsumfang	Stellensoll	Besetzungsumfang
Gerichte / Staatsanwaltschaft						
Staatsanwaltschaft						
A11 Justizamtman/Justizamtfrau	34,00	29	34	31,7	34	32,35
A12 Justizamtsrat/Justizamtsrätin	26,00	22	26	24,5	26	25
A13 Justizrat/Justizrätin	7,00	6	7	6,2	7	6,35
Landgericht						
A10 Justizoberinspektor/Justizoberinspektorin	1,00	1	1	1	1	1
A11 Justizamtman/Justizamtfrau	21,30	19,87	21,3	19,7	21,3	19,6
A12 Justizamtman/Justizamtfrau	6,50	6,17	6,5	5,35	6,5	5,25
A13 Justizrat/Justizrätin	8,30	7,25	8,3	7,9	8,3	7,9
Oberlandesgericht						
A10 Justizoberinspektor/Justizoberinspektorin	6,50	6,45	6,5	6,45	6,5	6,45
A11 Justizamtman/Justizamtfrau	0,00	0	0	0	0	0
Arbeitsgerichte						
A10 Justizoberinspektor/Justizoberinspektorin	1,50	1	1,5	1	1,5	1
A11 Justizamtman/Justizamtfrau	1,50	1	1,5	1	1,5	1
Finanzgericht						
A10 Justizoberinspektor/Justizoberinspektorin	8,00	6,8	8	6,8	8	6,8
A11 Justizamtman/Justizamtfrau	3,00	2,8	3	2,8	3	2,8
A13 Justizrat/Justizrätin	4,00	3	4	3	4	3
Sozialgerichte*						
A10 Justizamtman/Justizamtfrau	1,00	1	1	1	1	1
Verwaltungsgericht						
A10 Justizoberinspektor/Justizoberinspektorin	1,00	1	1	1	1	1
Oberverwaltungsgericht						
A10 Justizoberinspektor/Justizoberinspektorin	0,00	0	0	0	0	0
A11 Justizamtman/Justizamtfrau	2,00	2	2	2	2	2
Amtsgericht Altona**						
A9 Justizinspektor/Justizinspektorin	2,00	2	2	2	2	2
A10 Justizoberinspektor/Justizoberinspektorin	1,00	1	1	1	1	1
Amtsgericht Barmbek**						
A9 Justizinspektor/Justizinspektorin	1,00	1	1	1	1	1
A10 Justizoberinspektor/Justizoberinspektorin	22,15	20,65	21,95	19,45	21,89	19,15
A11 Justizamtman/Justizamtfrau	8,15	8,05	7,95	7,85	7,85	6,75
A12 Justizamtman/Justizamtfrau	8	8	8	6	8,04	6,8
A13 Justizrat/Justizrätin	4	2,6	4	3,6	4	3,6
Amtsgericht Barmbek**						
A9 Justizinspektor/Justizinspektorin	1	1	1	1	1	1
A10 Justizoberinspektor/Justizoberinspektorin	24,35	24,05	24,6	22,93	22,15	21,93
A11 Justizamtman/Justizamtfrau	3	3	2	2	1	1
A12 Justizamtman/Justizamtfrau						
A13 Justizrat/Justizrätin						
Prozentualer Anteil Rechtspflegerstellen pro Dienststelle						
01.01.2023		12,98 %		12,98 %		12,98 %
01.07.2023		8,13 %		8,13 %		8,13 %
01.01.2024		0,57 %		0,57 %		0,57 %
		3,06 %		3,06 %		3,06 %
		0,00 %		0,00 %		0,00 %
		0,76 %		0,76 %		0,76 %
		0,38 %		0,38 %		0,38 %
		8,46 %		8,38 %		8,36 %
		9,30 %		9,39 %		8,46 %

	01.01.2023		01.07.2023		01.01.2024		Prozentualer Anteil Rechtspflegestellen pro Dienststelle
	Stellensoll	Besetzungsumfang	Stellensoll	Besetzungsumfang	Stellensoll	Besetzungsumfang	
Gerichte / Staatsanwaltschaft							
A10 Justizoberinspektor/Justizoberinspektorin	5,1	5	6	5,8	6	5,8	
A11 Justizamtmann/Justizamtfrau	9,25	9,25	8,6	7,325	8,35	8,325	
A12 Justizamtsrat/Justizamtsrätin	3	3	4	4	4	4	
A13 Justizrat/Justizrätin	4	3,8	4	3,8	2,8	2,8	
Amtsgericht Bergedorf**							
A10 Justizoberinspektor/Justizoberinspektorin	9,62	9,6	9,59	7,6	9,62	8,6	3,67 %
A11 Justizamtmann/Justizamtfrau	2	2	2	1	2	1	
A12 Justizamtsrat/Justizamtsrätin	4,62	4,6	4,5901	3,6	4,6201	4,6	
A13 Justizrat/Justizrätin	2	2	2	2	2	2	
Amtsgericht Blankenese**							
A9 Justizinspektor/Justizinspektorin	1	1	1	1	1	1	
A11 Justizamtmann/Justizamtfrau	7,20	7,2	7,2	7	7,2	6	2,75 %
A12 Justizamtsrat/Justizamtsrätin	4,2	4,2	4,2	4	4,2	3	
Amtsgericht Harburg**							
A9 Justizinspektor/Justizinspektorin	2	2	2	2	2	2	
A10 Justizoberinspektor/Justizoberinspektorin	21,65	20,45	20,48	18,4	20,63	20,35	7,88 %
A11 Justizamtmann/Justizamtfrau	3	3	3	3	2	2	
A12 Justizamtsrat/Justizamtsrätin	4	3	3,23	2	4,03	4	
A13 Justizrat/Justizrätin	9,85	9,85	9,65	8,8	9,8	9,55	
Amtsgericht St. Georg**							
A10 Justizoberinspektor/Justizoberinspektorin	3,8	3,6	3,6	3,6	3,8	3,8	
A11 Justizamtmann/Justizamtfrau	1	1	1	1	1	1	
A12 Justizamtsrat/Justizamtsrätin	19,60	19,15	19,05	18,15	18,76	18,25	7,16 %
A13 Justizrat/Justizrätin	5,2	5,2	5,1	5,1	5,1	4,6	
Amtsgericht Wandsbek**							
A9 Justizinspektor/Justizinspektorin	9,5	9,25	9,15	9,15	7,76	7,75	
A10 Justizoberinspektor/Justizoberinspektorin	3,9	3,7	3,8	2,9	3,9	3,9	
A11 Justizamtmann/Justizamtfrau	1	1	1	1	2	2	
A12 Justizamtsrat/Justizamtsrätin	17,10	15,5	17,2	16,1	17,2	16,2	6,57 %
A13 Justizrat/Justizrätin	1	1	1	0	2	1	
Amtsgericht Wandsbek**							
A9 Justizinspektor/Justizinspektorin	3	2	3	3	2	2	
A10 Justizoberinspektor/Justizoberinspektorin	7,4	6,8	7,4	7,3	7,4	7,4	
A11 Justizamtmann/Justizamtfrau	3,7	3,7	3,8	3,8	3,8	3,8	
A12 Justizamtsrat/Justizamtsrätin	2	2	2	2	2	2	
A13 Justizrat/Justizrätin							

	01.01.2023		Prozentualer Anteil Rechtspflegestellen pro Dienststelle		01.07.2023		Prozentualer Anteil Rechtspflegestellen pro Dienststelle		01.01.2024		Prozentualer Anteil Rechtspflegestellen pro Dienststelle	
	Stellensoll	Besetzungsumfang	27,27 %		Stellensoll	Besetzungsumfang	27,89 %		Stellensoll	Besetzungsumfang	67,7	28,89 %
Gerichte / Staatsanwaltschaft												
Amtsgericht Mitte**	71,38	66,45	27,27 %		72,98	66,85	27,89 %		75,6	67,7	28,89 %	
A9 Justizinspektor/Justizinspektorin	7,9	3			7,9	2,8			7,9	1,8		
A10 Justizoberinspektor/Justizoberinspektorin	11,55	11,55			12,55	11,55			13,55	13,3		
A11 Justizamtmann/Justizamtfrau	28,03	28			29,03	29			30,65	29,1		
A12 Justizamtsrat/Justizamtsrätin	12,9	12,9			12,5	12,5			12,5	12,5		
A13 Justizrat/Justizrätin	11	11			11	11			11	11		

* Bei den Sozialgerichten gibt es keine Rechtspflegerstellen.

** Bei den Schwankungen im Stellensoll innerhalb der Amtsgerichte handelt es sich um Anpassungen im Zusammenhang mit der internen Steuerung. Diese berücksichtigt die Entwicklung der Geschäftslage in den einzelnen Amtsgerichten.

Da sich die Rechtspflegerstellen im Stellenplan nicht vollständig abgrenzen lassen, sind hier auch Stellen mit Verwaltungsanteilen aufgeführt.

⇨ Bearbeitungsrückstände bei den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zum Stichtag 29. Februar 2024

	Straf	Zivil	Familie	Grundbuch	Nachlass	Betreuung	Zwangsversteigerung	Zwangsvollstreckung	Handels- u. Vereinsregister	Schiffsregister	Mahnverfahren	Insolvenzverfahren	Gesamt
Amtsgericht Hamburg-Altona	0	310	187	37	0	21	10	368			21		954
Amtsgericht Hamburg-Barmbek	120	12	122	32	40	20	20	417					783
Amtsgericht Hamburg-Bergedorf	15	3	129	58	6	1	4	73					289
Amtsgericht Hamburg-Blankenese	140	0	63	0	12	3	10	75					303
Amtsgericht Hamburg-St. Georg	197	64	193	34	222	126	0	67					903
Amtsgericht Hamburg-Harburg	65	9	19	180	33	85	23	94					508
Amtsgericht Hamburg-Wandsbek	110	31	8	40	34	5	5	158					391

	Straf	Zivil	Familie	Grundbuch	Nachlass	Betreuung	Zwangsversteigerung	Zwangsvollstreckung	Handels- u. Vereinsregister	Schiffsregister	Mahnverfahren	Insolvenzverfahren	Gesamt
Amtsgericht Hamburg Zivilsegment		26						0					26
Amtsgericht Hamburg Strafsegment	0												0
Amtsgericht Hamburg FG-Segment				7	13		2		12	6			40
Amtsgericht Hamburg Segment Inso/Familie/Betreuung			91			30						43	164
Gesamt	647	455	812	388	360	291	74	1.252	12	6	21	43	4.361